

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zu Erhaltungsmaßnahmen an erhaltenswerten privaten Bäumen vom 28.05.2019

Die Stadt Schweinfurt fördert zum Erhalt von ökologisch wertvollen und/oder ortsbildprägenden Bäumen auf Privatgrundstücken eine fachgerechte Pflege und erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die von anerkannten qualifizierten Baumpflegerinnen durchgeführten Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV Baumpflege und die fachliche Begutachtung solcher Bäume gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinie mit den Zielen

- das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes zu erhalten oder wiederherzustellen,
- die Bruch- bzw. Standsicherheit des Baumes zu gewährleisten, herzustellen oder wiederherzustellen,
- eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gefahrenmomente zu beseitigen.

Die Förderung wird für Bäume ab einem Stammumfang von 70 cm, gemessen in 1 m Höhe, gewährt.

Konkret werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- eingehende Untersuchungen entsprechend der FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie,
- Kronensicherungen aller Art,
- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronensicherungsschnitte sowie
- Bodenverbesserungsmaßnahmen im Kronentraufbereich.

Keine Förderung wird für Maßnahmen gewährt, die ausschließlich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dienen, insbesondere Baumkontrollen, Totholzentrfernungen und Lichtraumprofilsschnitte. Ebenso ist die Entsorgung des Schnittguts nicht förderfähig.

Als anerkannte Baumpfleger gelten insbesondere Personen, die einen der nachfolgenden Titel tragen:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in in der Baumpflege und Baumsanierung
- European Treetechnician
- European Treeworker
- Bachelor of Arboristik

Gleichwertige Qualifikationen können anerkannt werden.

2. Art und Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird nach Maßgabe dieser Richtlinie ein Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die unter Ziffer 1 genannten förderfähigen baumpflegerischen und baumerhaltenden Maßnahmen gewährt.

Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt 60 % der förderfähigen baumpflegerischen und baumerhaltenden Maßnahmen, maximal jedoch 1.000 € pro Baum und 4.000 € pro Grundstück.

Die Fördermittel sind für fünf Jahre gebunden. D. h. durch Inanspruchnahme der Fördermittel verpflichtet sich der Antragsteller zum Erhalt des Baumes während der Bindefrist. Erfolgt eine Fällung des Baumes innerhalb der Bindefrist, sind die Fördermittel der Stadt Schweinfurt zu erstattet. Ausgenommen sind Fällungen, welche zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich waren. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis, z. B. durch Lichtbilder, seitens des Antragstellers zu führen.

Wird ein Grundstück aus mehreren Flurstücken gebildet, so gilt derjenige Bereich als Grundstück, der als solches wahrgenommen wird. bzw. mit einer gemeinsamen Einfriedung umfasst ist.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Miteigentümer sowie Eigentümergemeinschaften eines Grundstücks innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Schweinfurt.

4. Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich vor Maßnahmenbeginn beim Bauverwaltungs- und Umweltamt, Sachgebiet Umweltschutz, zu stellen. Es sind die von der Stadt Schweinfurt ausgegebenen Formblätter zu verwenden. Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Stadt Schweinfurt mit der Maßnahme beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Protokoll zur Baumkontrolle entsprechend FLL-Baumkontrollrichtlinie (Regelkontrolle) durch eine/n qualifizierte Baumpfleger/rin mit Erläuterung der erforderlichen Maßnahmen
- ein/e Lageplan/Skizze, in dem/der sowohl der Standort des/der betreffenden Baumes/Bäume als auch ggf. die Standorte weiterer auf dem Grundstück stehender Bäume eingezeichnet sind,
- ein Kostenvoranschlag (drei Vergleichsangebote).

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

5. Entscheidung über Zuschüsse

Die Stadt Schweinfurt kann im Einzelfall vor Bewilligung des Zuschusses eine Ortsbesichtigung durchführen.

Die Zuschussgewährung kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage einer Schlussrechnung sowie einer vom Baumpfleger, welcher das dem Antrag zu Grunde liegende Protokoll angefertigt hat, unterschriebenen Bestätigung der Maßnahmendurchführung innerhalb von drei Monaten nach

Abschluss der Maßnahme. Für die Bestätigung ist das durch die Stadt Schweinfurt ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

6. Ausnahmen

Sofern öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

7. Andere Rechtsvorschriften

Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

8. Datenschutz

Die Stadt Schweinfurt ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.